

Tabelle zur Einkommensteuer im Königreich Sachsen.

(Gesetz vom 1. Juli 1902.)

Klasse	Jährl. Einkommen	Steuer	Klasse	Jährl. Einkommen	Steuer	Klasse	Jährl. Einkommen	Steuer
	Mk.	Mk.		Mk.	Mk.		Mk.	Mk.
1a	400 bis 500	1	23	bis 7300	242	46	bis 28000	1100
1	bis 600	2	24	„ 7800	263	47	„ 29000	1145
2	„ 700	3	25	„ 8300	285	48	„ 30000	1190
3	„ 800	4	26	„ 8800	307	49	„ 31000	1235
4	„ 950	7	27	„ 9400	330	50	„ 32000	1280
5	„ 1100	10	28	„ 10000	354	51	„ 33000	1325
6	„ 1250	13	29	„ 11000	380	52	„ 34000	1370
7	„ 1400	16	30	„ 12000	420	53	„ 35000	1420
8	„ 1600	20	31	„ 13000	460	54	„ 36000	1470
9	„ 1900	26	32	„ 14000	500	55	„ 37000	1520
10	„ 2200	36	33	„ 15000	540	56	„ 38000	1570
11	„ 2500	46	34	„ 16000	580	57	„ 39000	1620
12	„ 2800	56	35	„ 17000	620	58	„ 40000	1670
13	„ 3100	67	36	„ 18000	660	59	„ 41000	1720
14	„ 3400	78	37	„ 19000	700	60	„ 42000	1770
15	„ 3700	90	38	„ 20000	740	61	„ 43000	1820
16	„ 4000	105	39	„ 21000	785	62	„ 44000	1870
17	„ 4300	120	40	„ 22000	830	63	„ 45000	1920
18	„ 4800	140	41	„ 23000	875	64	„ 46000	1970
19	„ 5300	160	42	„ 24000	920	65	„ 47000	2020
20	„ 5800	180	43	„ 25000	965	66	„ 48000	2070
21	„ 6300	200	44	„ 26000	1010	67	„ 49000	2120
22	„ 6800	221	45	„ 27000	1055	68	„ 50000	2170

Bis zu einem Einkommen von 100 000 Mk. steigen die Klassen um je 1000 Mk. und bei Einkommen von über 100 000 Mk. je 2000 Mk. Die Steuersätze steigen bis zu 20 000 Mk. Einkommen, Klasse 38, um je 40 Mk., von da bis zu 34 000 Mk. Einkommen, Klasse 52, um je 45 Mk., von da bis 73 000 Mk. Einkommen, Klasse 91, um je 50 Mk. und von da bis zu 100 000 Mk. Einkommen, Klasse 118, um je 60 Mk. Bei allen weiteren Steuerklassen beträgt die Steuer fünf vom Hundert desjenigen Einkommens, mit welchem die vorausgehende Klasse endet.

Für jedes nicht besonders zur Einkommensteuer veranlagte Familienglied, welches das 6., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Familienhauptes, das es unterhält, sofern dieses Einkommen den Betrag von 3100 Mk. nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mk. in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern dieser Art mindestens eine Ermäßigung der Steuer um eine Klasse stattfindet. Für die Berechnung des Lebensalters ist der Zeitpunkt der Einschätzung maßgebend.

Vorstehender Tarif tritt mit Schluß des Jahres 1907 wieder außer Kraft. An seine Stelle tritt, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird, vom 1. 1. 1908 wiederum der frühere Tarif.